

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchtimke

*(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.02.2007; tritt am 01.01.2007 in Kraft)
(am 28.02.2007 im Amtsblatt Nr. 4 veröffentlicht)*

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke am 12.12.2006 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Steuerpflicht und Steuersätze

§ 1

- (1) Wer in der Gemeinde Kirchtimke einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs-(Betriebsvorstand).
- (3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes bereits versteuert ist.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.

§ 2

- (1) Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich €30,00 für den ersten Hund, €54,00 für den zweiten Hund, € 72,00 für jeden weiteren Hund.
- (3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich €240,00 für den ersten Hund, €432,00 für den zweiten Hund, €576,00 für jeden weiteren Hund.

Gefährliche Hunde sind solche Hunde bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen

kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHHundG) festgestellt hat.

- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§6 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§§ 3,4,5 und 7) gewährt wird, werden als Ersthund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen

§ 3

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 2 angegebenen Satzes ermäßigt für
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 500 m entfernt liegen;
 2. Ziehhunde, die zum Fortschaffen eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges dienen;
 3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 4. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 5. Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- und Jagdhunde, die die für diese Hundarten von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Hundehalter verpflichtet, den Hund erneut prüfen zu lassen und darüber den Nachweis zu erbringen.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 4

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise einzutragen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 2 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, daß
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Samtgemeinde Tarmstedt angemeldet werden;
 4. alljährlich vor Beginn des neuen Haushaltsjahres Bescheinigungen der Organisation, bei der die Hunde eingetragen sind (Abs. 1), über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.
- (4) Die Zwingersteuer gilt nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 5

- (1) Zuverlässige Personen, die gewerbemäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
- (2) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, daß
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsgemäße, den Ordnungsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufes, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers der Samtgemeinde Tarmstedt angemeldet werden.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gefährliche Hunde gewährt.

§ 6

- (1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde der Polizei und Zollbeamten, deren Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
 2. Hunde die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
 3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
 4. Diensthunde für Forstbeamte und die im privaten Forstdienst angestellten Personen, die nach §§ 12, 13 und 14 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 605) von den Gemeinden oder Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten für den Feldschutz oder für den Forstschutz bestellt und nach den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31.03.1978 (Nds. GVBl. S. 279) bestätigt sind, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
 5. Diensthunde der Jagdaufseher (§ 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976 – BGBl. I S. 2850 – in Verbindung mit Artikel 35 des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 24.02.1978 – Nds. GVBl. S. 217);
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
 7. Sanitätshunde, die sich im Eigentum der Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
 8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- und ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung, Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie Name und Wohnung des Besitzers (ggf. des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Verwahrung nicht länger als drei Monate dauert;
 10. Führhunde von Blinden;
 11. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Fremde, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes versteuern.
- (3) Steuerfreiheit wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 7

- (1) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - d) in den Fällen der §§ 4 und 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder –befreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Kirchtimke oder Samtgemeinde Tarmstedt zugegangen ist.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder –befreiung, so ist dies binnen 2 Wochen der Gemeinde Kirchtimke oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen

Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 8

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst wie abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

Entrichtung, Anrechnung und Beitreibung der Steuer

§ 9

- (1) Die Steuer ist je zu einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Samtgemeinde Tarmstedt zu entrichten.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde des Bundesgebietes versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage eines Nachweises, die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 10

- (1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (2) Hunde, für die die Steuer nicht restlos beigetrieben werden kann und die nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist abgeschafft sind, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens steht drei Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und fällt nach Ablauf dieser Frist an die Gemeinde. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 11

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung kann der Steuerpflichtige binnen einer Frist von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Samtgemeinde Tarmstedt erheben.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg - Kammer Stade in Stade - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftliche erhoben, so sollen ihr 3 Abschriften beigefügt werden. Die Klage ist gegen die Samtgemeinde Tarmstedt, 27412 Tarmstedt, zu richten.
- (3) Durch Widerspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben, sie kann jedoch auf Antrag in Höhe des strittigen Betrages gestundet werden.

§ 12

Erlaß der Steuer

Die Gemeinde Kirchtimke kann im Einzelfall die Steuer zum Teil oder ganz erlassen, sofern ihre Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre.

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 13

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Kirchtimke einen Hund anschafft oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzuge bei der Samtgemeinde Tarmstedt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.
- (2) Hunde, die abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen sind, müssen binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Tarmstedt abgemeldet werden. Werden Hunde verkauft, so sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 14

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Personen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso ist jeder Haushalts-(Betriebs-)vorstand und jeder Hundehalter verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts-(Betriebs-)vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der von ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 13) nicht berührt.

§ 15**Straf- und Bußgeldvorschrift**

- (1) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung finden die §§ 15 bis 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Anwendung.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 13 und 14 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 16**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 17.08.1979 tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft

Kirchtimke, den 14.12.2006

GEMEINDE KIRCHTIMKE

gez. Husmann
(1. stellv. Bürgermeister)

gez.: Springwald
(Bürgermeister)